

Tarifvertrag vom 09.10.2024
Gültig ab 01.01.2025
Kündbar zum 31.12.2026
Frist: 3 Monate

Tarifvertrag zur Regelung von Entgelt sowie betrieblicher Sonderzahlungen

für

Beschäftigte des SHK-Handwerks in Sachsen-Anhalt

zwischen dem

**Fachverband Sanitär Heizung Klima (SHK) Sachsen-Anhalt,
Gustav-Ricker-Straße 62, 39120 Magdeburg**

einerseits und der

**Christlichen Gewerkschaft Metall, Landesverband Mitte/Ost,
vertreten durch das Sekretariat Rüsselsheim, Elisabethenstr.20, 65428 Rüsselsheim,
im Namen und im Auftrag des Hauptvorstandes**

andererseits.

Sprachregelung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Vertrag in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten für alle Geschlechter.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag mit seinen Anlagen gilt:

1. Räumlich: Für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt
2. Fachlich: Für alle Betriebe des Installateur- und Heizungsbauer-, Klempner-, Behälter- und Apparatebauer-Handwerks, die selbst Mitglied sind oder deren Innung Mitglied des Fachverbandes SHK Sachsen-Anhalt ist.
3. Persönlich: Für alle in diesen Betrieben Beschäftigten, die eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, ausgenommen Auszubildende im Sinne des Tarifvertrages, die gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts sind; ferner sind ausgenommen: die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, Prokuristen sowie die Betriebsleiter, soweit sie selbständig zu Einstellungen und Entlassungen berechtigt sind.

§ 2

Entlohnung

- (1) Die Entlohnung wird im Zeitlohn oder Leistungslohn ausgeführt. Bei der Auszahlung des Lohnes ist jedem Arbeitnehmer ein Beleg auszuhändigen, aus dem die Höhe des Lohnes, die Zahl der Arbeits- und Mehrarbeitsstunden, die Höhe der Zuschläge und gesetzlichen Zulagen sowie die einzelnen Arten der Abzüge und deren Höhe ersichtlich sein müssen.
- (2) Die Entlohnung bei Zeitlohnarbeit erfolgt unabhängig vom Arbeitsergebnis. Sie wird auf die Zeit oder den Zeiteanteil bezogen, die der Arbeitnehmer dem Betrieb zur Arbeitsleistung zur Verfügung steht.
- (3) Leistungslohnarbeit liegt vor, wenn die zur Ausführung der Arbeit notwendige Zeit oder ein für das Arbeitsergebnis zu zahlender Geldbetrag vorher festgelegt bzw. vorgegeben wird und der Verdienst des Arbeitnehmers hiervon abhängig ist. Der Zeitverbrauch bzw. das mengenmäßige Arbeitsergebnis müssen vom Arbeitnehmer beeinflussbar sein.
- (4) Die Festsetzung der vorzugebenden Zeit- oder des Geldbetrages hat so zu erfolgen, dass die im Leistungslohn beschäftigten Arbeitnehmer bei normaler Leistung und bei Einhaltung vorgeschriebener Arbeitsgüte das tarifliche Entgelt ihrer Entgeltgruppe verdienen.
- (5) Das Ausgangsentgelt für die Leistungsentlohnung ist die Abgeltung für ein in einer Stunde bei Normalleistung erzielttes Arbeitsergebnis.

§ 3

Eingruppierungsmerkmale

- (1) Entgeltgruppe E 1 - z. B. Jungmonteur

Qualifikationsmerkmale:

Gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss nach Einarbeitung.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach konkreter Anweisung anforderungsgerecht ausgeführt werden.

- (2) Entgeltgruppe E 2 - z. B. Gruppenmonteur/ Montageschweißer

Qualifikationsmerkmale:

Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und Berufspraxis im Ausbildungsberuf.

Ein Montageschweißer muss im Besitz eines gültigen Schweißzeugnisses nach DIN 8560, DIN EN 287-1 bzw. DIN ISO 9606-1 sein.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung weitgehend selbständig ausgeführt werden; Führen von Baustellendokumentationen.

- (3) Entgeltgruppe E 3 - z. B. selbständiger Monteur/ selbständiger Kundendienstmonteur
Ecklohn

Qualifikationsmerkmale:

Einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und mehrjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie Fachkenntnissen in einem einzelnen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebiet.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung stets selbständig ausgeführt werden; Führen von Baustellendokumentationen.

(4) Entgeltgruppe E 4 - z. B. Obermonteur

Qualifikationsmerkmale:

Einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und mehrjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie vertieften Fachkenntnissen in einem einzelnen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebiet.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten höhenwertiger Art, die im Rahmen betrieblicher Richtlinien weitgehend eigenverantwortlich ausgeführt werden (z. B. Mitarbeiterführung von mindestens 2 Mitarbeitern der Entgeltgruppe 2); Führen von Baustellendokumentationen und Erstellen von Vorlagen für Revisionszeichnungen.

(5) Entgeltgruppe E 5 - z. B. bauleitender Obermonteur

Qualifikationsmerkmale:

Einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie vertieften Fachkenntnissen auf mehreren technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten in Verbindung mit dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten höhenwertiger Art, die im Rahmen betrieblicher Richtlinien stets eigenverantwortlich ausgeführt werden (z. B. Mitarbeiterführung von mindestens 2 Mitarbeitern der Entgeltgruppe 2); Führen von Baustellendokumentationen und Erstellen von Vorlagen für Revisionszeichnungen.

(6) Entgeltgruppe E 6 — z. B. Meister/ kaufmännisch-technischer Sachbearbeiter

Qualifikationsmerkmale:

Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle aber mit geringer Berufspraxis als Meister oder einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie herausragenden Fachkenntnissen in mehreren technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten in Verbindung mit dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung oder staatlich geprüfter Techniker mit geringer Berufspraxis als Techniker.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeit als Meister ohne bestimmtes Aufgabengebiet oder

Tarifvertrag Entgelte SHK Sachsen-Anhalt 2025

Tätigkeit in der Funktion eines Gruppenleiters bzw. eines kaufmännischen oder technischen Sachbearbeiters.

(7) Entgeltgruppe E 7 — z. B. Meister/ kaufmännisch-technischer Sachgebietsleiter

Qualifikationsmerkmale:

Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle und mehrjähriger Berufspraxis als Meister oder anderer gleichwertiger Abschluss und umfassende Berufspraxis in mindestens zwei Geschäftsfeldern des Betriebes oder staatlich geprüfter Techniker mit mehrjähriger Berufspraxis als Techniker.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeit als Meister in anordnender und beaufsichtigender Funktion mit mindestens zwei eigenständigen Aufgabengebieten oder

Tätigkeit in der Funktion eines Montageleiters bzw. einer kaufmännischen oder technischen Sachgebietsleitung, die selbständige und eigenverantwortliche Entscheidungen verlangt.

(8) Entgeltgruppe E 8 — z. B. Meister in übergeordneter Leitungsfunktion

Qualifikationsmerkmale:

Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle und umfassender Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. „Betriebswirt des Handwerks“ oder „Technischer Betriebswirt“) oder anderer gleichwertiger Abschluss und umfassende Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. „Betriebswirt des Handwerks“ oder „Technischer Betriebswirt“) oder erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeit als Meister in leitender Funktion in besonders schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabengebieten oder

Tätigkeit in übergeordneten Leitungsfunktionen des Betriebes, die eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den Betriebs- oder Geschäftsablauf erfordern.

(9) Entgeltgruppe E 9 — z. B. Betriebsleiter

Qualifikationsmerkmale:

Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle und umfassender Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung oder anderer gleichwertiger Abschluss und umfassender Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung oder erfolgreich abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium.

Tätigkeitsmerkmal: Tätigkeit als Betriebsleiter.

(10) Durch die Anpassung an die neuen Eingruppierungsregeln darf kein Arbeitnehmer weniger Geld bekommen wie bisher.

Tarifvertrag Entgelte SHK Sachsen-Anhalt 2025

§ 4
Entgelte

(1) Ab 01.01.2025: Ecklohn: Gruppe 3

Entgeltgruppe	Spreizung	Stundenlohn	Monatslohn (Std.-Lohn * 174)
1	0,85	13,43 €	2.336,82 €
2	0,90	14,22 €	2.474,28 €
3	1,00	15,80 €	2.749,20 €
4	1,07	16,91 €	2.942,34 €
5	1,10	17,38 €	3.024,12 €
6	1,17	18,49 €	3.217,26 €
7	1,25	19,75 €	3.436,50 €
8	1,32	20,86 €	3.629,64 €
9	1,42	22,44 €	3.904,56 €

(2) Ab 01.01.2026: + 4,5 % Ecklohn: Gruppe 3

Entgeltgruppe	Spreizung	Stundenlohn	Monatslohn (Std.-Lohn * 174)
1	0,85	14,03	2.441,22 €
2	0,90	14,86	2.585,64 €
3	1,00	16,51	2.872,74 €
4	1,07	17,67	3.074,58 €
5	1,10	18,16	3.159,84 €
6	1,17	19,32	3.361,68 €
7	1,25	20,64	3.591,36 €
8	1,32	21,80	3.793,20 €
9	1,42	23,45	4.080,30 €

§ 5

Betriebliche Sonderzahlungen und ihre Berechnung

- (1) Arbeitnehmer, die jeweils am Auszahlungstag in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 12 Monate angehören, haben je Kalenderjahr Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen.
- (2) Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst.
- (3) Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistungen. Ruht das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so ist die Leistung anteilig zu gewähren.
- (4) Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, des Erreichens der Altersgrenze oder aufgrund von Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines Altersruhegeldes aus dem Beruf ausscheiden, erhalten im Ausscheidungsjahr für jeden vollen Beschäftigungsmonat 1/12 der betrieblichen Sonderzahlung.
- (5) Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die über einen längeren Zeitraum Kurzarbeitergeld bezogen haben (ab 6 Wochen), ist die Sonderzahlung anteilig zu gewähren.
- (6) Die jährliche betriebliche Sonderzahlung gilt als einmalige Zuwendung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
- (7) Für die Sonderzahlung ist als Bezugsgröße der Monatsverdienst im September des Auszahlungsjahres zugrunde zu legen.
- (8) Sonstige regelmäßige oder unregelmäßige Leistungen wie Sonderzahlungen, Mehrarbeitszuschläge, Aufwandsentschädigungen, vermögenswirksame Leistungen, Erschwerniszulagen und ähnliches bleiben für die Berechnung außer Betracht.

§ 6

Leistungshöhe, Auszahlungsmodalitäten, Anrechnungsklausel, Härteklausel

- (1) Die jährliche Sonderzahlung beträgt für Arbeitnehmer:

➤ ab dem 13. Beschäftigungsmonat	40 %
➤ ab dem 6. Beschäftigungsjahr	50 %
➤ ab dem 8. Beschäftigungsjahr	60 %
- (2) Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst.
- (3) Die vorgenannten Leistungen gelten als einmalige Zuwendung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
- (4) Für Arbeitnehmer, deren Vergütung über der höchsten Entgeltgruppe liegt, können über betriebliche Regelungen abweichende Sonderzahlungen vereinbart werden.
- (5) Der Termin der Auszahlung sowie ggf. Abschlagszahlungen sind betrieblich zu vereinbaren. In Ermangelung einer solchen Regelung gilt sonst der Dezember als Auszahlungsmonat.

Tarifvertrag Entgelte SHK Sachsen-Anhalt 2025

- (6) Leistungen des Arbeitgebers, wie Jahresabschlussvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgelder etc. sind anzurechnen. Sie gelten als betriebliche Sonderzahlungen im Sinne dieses Tarifvertrages und erfüllen den tariflichen Anspruch. Bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben unberührt.
- (7) Aufgrund betrieblicher Vereinbarungen kann auch eine andere Bezugsgröße vereinbart werden, deren Betrag entsprechend den wirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechend des Betriebes höher oder niedriger ausfallen kann.

§ 7

Gewerkschaftsbonus

Mitglieder der Christlichen Gewerkschaft Metall erhalten eine monatliche Zulage von 30 €. Diese ist als tarifliche Sonderzahlung für CGM Mitglieder zu bezeichnen. Die Mitgliedschaft ist vom Arbeitnehmer einmal pro Kalenderjahr durch die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der CGM nachzuweisen.

§ 8

Mindestbestimmungen, Besitzstandswahrung

Die in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen sind Mindestbestimmungen. Bislang bestehende günstigere Regelungen aufgrund von Betriebsvereinbarungen oder Einzelarbeitsverträgen werden durch diesen Vertrag nicht berührt. Außertarifliche Zulagen, die der Arbeitgeber gewährt, können auf Tarifierhöhungen angerechnet werden.

§ 9

Auslegung des Tarifvertrages

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Tarifparteien dieses Vertrages über seine Anwendung, Durchführung und Auslegung verpflichten sich die Tarifparteien vor Inanspruchnahme des Rechtsweges unverzüglich Gespräche zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten aufzunehmen.

§ 10

Inkrafttreten und Kündbarkeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.01.2025 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Tarifverträge.
- (2) Er kann beiderseits in Textform mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden, jedoch erstmals zum 31.12.2026.
- (3) Der Tarifvertrag hat keine Nachwirkung.

Tarifvertrag Entgelte SHK Sachsen-Anhalt 2025

§ 11

Verhandlungsverpflichtung

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, im 3. Quartal 2026 zu Tarifvertragsverhandlungen zusammen zu kommen.

Markkleeberg, den 09.10.2024

**Fachverband Sanitär Heizung Klima (SHK) Sachsen-Anhalt,
Gustav-Ricker-Straße 62, 39120 Magdeburg**

Landesinnungsmeister

Geschäftsführer

**Christliche Gewerkschaft Metall, Landesverband Mitte/Ost,
vertreten durch das Sekretariat Rüsselsheim, Elisabethenstr.20, 65428 Rüsselsheim,
im Namen und im Auftrag des Hauptvorstandes**

Christian Herzog
Stv. Bundesvorsitzender

Linna König
Geschäftsführer

Michael Pook
Landesvorsitzender Mitte-Ost